

Bundessozialgericht

I m N a m e n d e s V o l k e s

...: 4 RJ 593/63

In dem Rechtsstreit

Erkündet am
30. November 1965

Beklagte und Revisionsklägerin,

g e g e n

Klägerin und Revisionsbeklagte,

hat der 4. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 30. November 1965 durch

Bundesrichter	S c h m i t t
	-Vorsitzender-,
Bundesrichter	Dr. E c k e r ,
Bundesrichter	S c h m i d t h a l s ,
Bundessozialrichterin	S k r o w r o n i k und
Bundessozialrichter	Dr. C o n r a d y

für Recht erkannt:

Die Urteile des Landessozialgerichts Berlin vom
24. Oktober 1963 und des Sozialgerichts Berlin
vom 28. November 1962 werden aufgehoben. Die Klage
wird abgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



- 2 -

G r ü n d e :

Es ist streitig, ob das der Berechnung des Altersruhegeldes der Klägerin zugrunde gelegte Arbeitsentgelt - oder die entsprechende Beitragswerteinheit - wegen nachgewiesener Sachbezüge um 20 v.H. zu erhöhen ist (Art. 2 § 55 Abs. 2 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes -ArVNG- in der bis zum 30. Juni 1965 geltenden Fassung), obgleich für die Klägerin in der in Betracht kommenden Zeit Beiträge in der höchsten Klasse entrichtet worden waren.

Die Klägerin hatte als Hausangestellte ua von 1917 bis 1921 neben Barlohn freie Kost und Wohnung erhalten. Diese Zeit ist mit 92 Wochenbeiträgen zur Arbeiterrentenversicherung in der Lohnklasse V belegt. Die Beiträge wurden in vollem Umfange als wertbeständig (also nicht als Inflationsbeiträge) angesehen. Dementsprechend berechnete die Beklagte das Altersruhegeld, das sie der Klägerin seit November 1961 gewährt, ohne Berücksichtigung des um 20 v.H. aufgebesserten Rechnungsfaktors, wie er sich aus dem Arbeitseinkommen für die Rentenformel des § 1255 der Reichsversicherungsordnung (RVO) ergibt (Bescheid vom 27. Februar 1962).

Die Klägerin erstrebt mit der Klage eine Änderung der Rentenfeststellung, indem von einer verbesserten Rentenbemessungsgrundlage ausgegangen, und zwar das durch die Beiträge nachgewiesene Arbeitsentgelt gemäß Art. 2 § 55 Abs. 2 ArVNG um 20 v.H. angehoben wird.

Sozialgericht (SG) und Landessozialgericht (LSG) Berlin (Urteile vom 28. November 1962 und 24. Oktober 1963) haben der Klage stattgegeben. Sie haben für das Begehren

- 3 -



- 3 -

der Klägerin in der genannten Gesetzesbestimmung eine eindeutige Stütze gesehen, obwohl sie nicht verkannt haben, daß mit Art. 2 § 55 Abs. 2 ArVNG aF nur eine Unterver-
sicherung ausgeglichen, nicht aber die höchstzulässige Versicherung überschritten werden soll.

Das LSG hat die Revision zugelassen; die Beklagte hat das Rechtsmittel eingelegt. Sie beantragt die Aufhebung der vorinstanzlichen Urteile und Klageabweisung. Sie meint, Art. 2 § 55 Abs. 2 ArVNG aF stelle keine Ausnahme von der jeweils gültig gewesenen Beitragsbemessungsgrenze dar, sondern gelte nur innerhalb dieses Rahmens.

Die Klägerin beantragt, die Revision zurückzuweisen. Sie verweist darauf, daß der Gesetzgeber in Art. 2 § 55 Abs. 1 ArVNG durchaus die Möglichkeit eines Rentenhöchstmaßes ins Auge gefaßt habe. Das folge aus der Verweisung auf Art. 2 § 34 aaO. Eine gleiche oder ähnliche Regelung fehle jedoch in Absatz 2 des § 55. Dieses Fehlen könne nicht unbeabsichtigt sein.

Die Revision ist begründet.

Für die Entscheidung des Rechtsstreits ist von der seit dem 1. Januar 1957 geltenden Fassung des Art. 2 § 55 Abs. 2 ArVNG auszugehen. Die durch das Rentenversicherungs-Änderungsgesetz (RVÄndG) vom 9. Juni 1965 neu gestaltete Gesetzesbestimmung (Art. 2 § 1 Nr. 11 RVÄndG) gilt zwar für Versicherungsfälle vor dem 1. Juli 1965 (Art. 5 § 4 Abs. 1), ist aber erst mit Wirkung von 1. Juli 1965 in Kraft getreten (Art. 5 § 10 Abs. 1 Buchst. e aaO). Sollte sich aus der Gesetzesänderung von diesem Stichtage an für die Klägerin eine Leistungs-

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

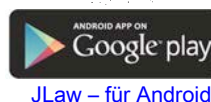
verbesserung ergeben, so wird die Beklagte die Rente gem. Art. 5 § 6 RVÄndG von Amts wegen neu festzustellen haben. Ob dies zutrifft, ist im gegenwärtigen Rechtsstreit nicht zu prüfen, da das neue Recht sich nicht auf Bezugsrechte vor seinem Inkrafttreten bezieht und für die Zeit vom 1. Juli 1965 an der Erstentscheidung der Beklagten über die Höhe des Rentenanspruchs aufgrund der neuesten Rechtsentwicklung nicht vorzugreifen ist.

Die Klägerin kann nicht auf Grund des Art. 2 § 55 Abs. 2 ArVNG aF eine Steigerung ihres Altersruhegeldes verlangen. Der Wortlaut dieser Vorschrift scheint allerdings der Klägerin Recht zu geben. Danach ist das Arbeitsentgelt als ein für die Rentenberechnung wesentlicher Faktor um 20 v.H. aufzubessern, wenn der Versicherte unter den Voraussetzungen des Abs. 1 der genannten Vorschrift in der in Betracht kommenden Beitragszeit nicht nur Barlohn, sondern auch Sachzuwendungen empfangen hat. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts liegt der Fall auch so. Art. 2 § 55 Abs. 2 aaO darf aber nicht allein aus seiner Wortfassung ausgelegt werden. Versteht man diese Vorschrift aus ihrer Zweckbestimmung, dem Zusammenhang, in den sie eingefügt ist, und aus ihrer Natur als Übergangsrechtliche Vorschrift, so erkennt man die ihr innewohnende Einschränkung. Der Tatbestand des Art. 2 § 55 Abs. 2 ArVNG kann - so wie er erkennbar gewollt ist - nicht verwirklicht sein, wenn die Beiträge in der Zeit der gleichzeitigen Bar- und Naturalentlohnung gar nicht höher hätten entrichtet werden können. Eine andere Auffassung wäre nur vertretbar, wenn Art. 2 § 55 Abs. 2 nicht bloß als eine Richtigstellung früherer Lohnbewertungen, sondern als eine Durchbrechung des Systems der früheren Beitragsklassen gedacht wäre. An diesen Beitragsklassen soll aber

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

mit Art. 2 § 55 nichts geändert werden.

Der Zweck der Vorschrift ist lediglich, einen Ausgleich dafür zu schaffen, daß in früherer Zeit die Entlohnung in Gütern vielfach unter ihrem wahren wirtschaftlichen Wert angesetzt wurde (vgl. BSG SozR ArVNG Art. 2 § 55 Nr. 5). Das Arbeitseinkommen schlug sich infolge der Unterbewertung in den Beiträgen nicht ausreichend nieder. Das Ergebnis war eine Unterversicherung. Diese hätte sich wiederum bei der Rentenberechnungsformel des geltenden Rechts nachteilig ausgewirkt und die Rentebeträge unverhältnismäßig stark heruntergedrückt. Hiergegen sollte Art. 2 § 55 ArVNG Abhilfe schaffen.

Für eine solche Abhilfe besteht jedoch kein Bedürfnis, wenn - wie im Falle der Klägerin - der oberste Beitragsatz bereits erreicht worden war. Unter solchen Umständen würde die Rechtsanwendung über das mit Art. 2 § 55 ArVNG verfolgte Ziel hinausgreifen, wenn man das sowieso in die oberste Beitragsstufe fallende Arbeitseinkommen noch um 20 v.H. aufwerten wollte. Damit wäre nicht nur ein im Gesetz nicht ausgesprochener Beweggrund unbeachtet gelassen, sondern auch übersehen, daß Art. 2 § 55 in sinnvoller Beziehung steht zu der Art und Weise, in der die Sachbezüge in der Rentenversicherung bewertet wurden. Dieses Bewertungsverfahren war ein Teil des jeweils geltenden Beitragssystems. Einer der Grundsätze, welcher das Beitragsrecht der gesetzlichen Rentenversicherung stets beherrschte und noch heute beherrscht, ist, daß Beiträge - und in Wechselwirkung damit auch Renten - ein bestimmtes Maß nicht überschreiten sollen. Die für diesen Grundsatz leitenden Motive haben sich freilich im Laufe der Rechtsentwicklung gewandelt. Ursprünglich sollten die Beiträge nicht höher sein, als es für die Leistungs-

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

fähigkeit der Beteiligten zuträglich und zur Finanzierung eines bescheidenen Renteneinkommens erforderlich erschien (Begründung zum Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz vom 22. Juni 1889, S. 23). Heute ist ein anderes - damals nebenbei vorgebrachtes - Motiv in den Vordergrund getreten: Den Beiträgen ist eine äußerste Schranke gesetzt, "damit allen Arbeitnehmern, die über einen höheren Arbeitsentgelt verfügen, Möglichkeiten zur Selbstvorsorge für die Risiken des Lebens verbleiben" (Begründung zu § 1385 des Regierungsentwurfs eines Rentenversicherungsgesetzes -Bundestagsdrucksache II 2437 -). Die Zwangsversicherung schränkt somit - ihrer Aufgabe gemäß - die Eigenverantwortung des einzelnen nicht stärker ein, als es das soziale Schutzbedürfnis gebietet. Die den Gesetzgeber leitenden Gesichtspunkte haben sich also verschoben, die Grenze für die Bemessung der Beiträge ist jedoch - wenn auch nicht stets so bezeichnet - seit dem § 22 Abs. 1 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes vom 22. Juni 1889 bis zum § 1385 RVO heute geltenden Fassung geblieben.

Dieses Prinzip gilt allgemein und einheitlich für das ganze Recht der gesetzlichen Rentenversicherung, also auch für den Bereich des zwischenzeitlichen Rechts. Davor bedeutet Art. 2 § 55 ArVNG um so weniger eine Ausnahme, als diese Übergangsrechtliche Vorschrift nur an bestehendes Recht anknüpfen und Unbilligkeiten, die sich aus älteren Rechtslagen für die heutige Rechtsanwendung ergeben könnten, in bestimmtem Rahmen korrigieren, aber grundsätzliche Strukturprinzipien des früheren Rechts nicht nachträglich als nicht gewesen behandeln soll. Es ist kein Anlaß dafür ersichtlich, daß das allgemeine Prinzip der Beitragsbemessungsgrenze an dieser Stelle durchbrochen worden sein sollte. Das logische Verhältnis der besprochenen Übergangsvorschrift zu dem Prinzip der Beitrags-



- 7 -

bemessungsgrenze und damit zu einer bleibenden Rechtsregel kann nur das der Ein- und Unterordnung sein.

Mit diesem aus dem Zweck und der logisch-systematischen Einordnung des Art. 2 § 55 Abs. 2 ArVNG aF abgeleiteten Auslegungsergebnis steht auch die Neufassung der Vorschrift durch das RVÄndG im Einklang.

Die Urteile der Vorinstanzen sind deshalb aufzuheben; die Klage gegen den Bescheid der Beklagten ist abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs. 1 und 4 des Sozialgerichtsgesetzes.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)